

### **Surheide – LSG-VER 3**

### **Haberloher Holz – LSG-VER 12**

### **Weißer Berg – LSG-VER 14**

#### **Amtsblatt der Regierung Stade vom 05.06.1937 (23)**

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Verden vom 27.05.1937

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade für den Bereich des Kreises Verden folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Unterzeichneten als untere Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Quelkhorn, Fischerhude, Ottersberg, Otterstedt, Bierden, Achim, Uesen, Baden, Haberloh, Daverden, Cluvenhagen, Langwedel, Verden, Wahnebergen und Barnstedt werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind wie folgt bezeichnet:

- Nr. 1 Gemarkung Quelkhorn „Bohnenkamp“ (Bohnenberg) – aufgehoben
- Nr. 2 Gemarkung Fischerhude „Burgfeld“ – aufgehoben
- Nr. 3 Gemarkung Quelkhorn „Surheide“
- Nr. 4 Gemarkungen Fischerhude, Quelkhorn, Ottersberg und Otterstedt – „Wümmewiesen und Walleetal“ - aufgehoben
- Nr. 5 Gemarkung Otterstedt „Pastoreensee“ - aufgehoben
- Nr. 7 Gemarkung Bierden „Clüverswerder“ – aufgehoben
- Nr. 12 Gemarkung Haberloh „Haberloher Holz“
- Nr. 14 Gemarkungen Daverden und Cluvenhagen „Weißer Berg“
- Nr. 16 Gemarkung Langwedel „Priemelwiesen – aufgehoben
- Nr. 20 Gemarkungen Verden u. Wahnebergen „Steinkuhle mit Ufergelände“ – aufgehoben
- Nr. 25 Gemarkung Barnstedt „Barnstedter Holz“ – aufgehoben

#### **§ 2**

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

Ferner werden für die im § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete noch folgende Sondervorschriften erlassen:

...

zu Nr. 3: Das Aufstellen auch einzelner Zelte, Wohnanhänger, Campingwagen und ähnlicher Fahrzeuge ist verboten.

zu Nr. 12: a) Änderung der bisherigen Nutzung (z.B. Aufforsten) ist verboten.  
b) Kahlschläge dürfen nicht vorgenommen werden.  
c) Holz darf nur insoweit entnommen werden, soweit es zur Aufzucht jungen Holzes nötig ist.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach dem §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft.

Verden, den 27. Mai 1937

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde